

Antrag der Gemeinderatsfraktion der Freien Wählergruppe 'Bayerisches Meran'

Antrag Nr.	2015/2		
An:	Gemeinde Gleißenberg Hrn. 1. Bgm. Josef Christl Rathausplatz 4 93477 Gleißenberg		
Titel:	Antrag auf Bekanntgabe des Beschlusses der konstituierenden Sitzung zur Entschädigung für den 1. Bürgermeister		
Beschreibung:	<p>Immer wieder fragen Bürger wieviel der 1. Bürgermeister verdient? Über die Entschädigung dürfen wir noch keine Auskunft geben, da trotz der Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der konstituierenden Sitzung, nach mündlicher Auskunft des Amtrates Plötz die Gründe für die Geheimhaltung nicht weggefallen sind. Nach Meinung der Kommunalaufsicht (siehe beiliegende Stellungnahme) gibt es keinen Grund die Höhe der Entschädigung nicht zu veröffentlichen.</p> <p>Deshalb beantragen wir hiermit die Feststellung des Wegfalls der Gründe für die Geheimhaltung der Höhe der Entschädigung für den 1. Bürgermeister sowie die Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber der Öffentlichkeit.</p>		
Ort und Datum:	Gleißenberg, den 12.03.2015		
Antragsteller:	Gabriele Lang Kröll	Anton Saurer	Dr. Siegfried Seidl

Landratsamt Cham

Abteilung „Kommunale und Soziale Angelegenheiten“

Entschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Frage 1:

Dürfen Gemeinderatsmitglieder über die Höhe der Entschädigung Auskunft geben?

Antwort:

Wenn über die Entschädigung für einen Ehrenbeamten oder eine Ehrenbeamtin in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden wurde, muss erst festgestellt werden, dass die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe weggefallen sind, trifft der Gemeinderat (im Umkehrschluss zu Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).

Diese Entscheidung kann unmittelbar nach der Sachentscheidung oder auch später in einer der nächsten Sitzungen getroffen werden; wenn später, dann muss dieses Thema erst auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden.

Solange darüber nicht entschieden ist, sind die Gemeinderatsmitglieder an die Pflicht zur Wahrung der Verschwiegenheit gebunden (vgl. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GO).

Es besteht **kein Grund**, das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung, also die Höhe der Entschädigung, **nicht zu veröffentlichen**.

Die Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber der Öffentlichkeit ist Aufgabe des ersten Bürgermeisters oder seines Vertreters.